



Nordbayerischer Musikbund e.V.
Oberfranken · Unterfranken · Mittelfranken · Oberpfalz

Kreisordnung

für den

Kreisverband Erlangen-Höchstadt

Präambel

Der Kreisverband Erlangen-Höchstadt im Nordbayerischen Musikbund e.V. erlässt in Ergänzung und auf Grundlage § 16 Abs.10 der von der Delegiertenversammlung am 10.11.2019 beschlossenen und am 06.08.2020 ins Vereinsregister eingetragenen Satzung des Nordbayerischen Musikbundes e. V. (NBMB) die nachfolgende Kreisordnung.

§ 1 Kreisverband

- (1) Der Kreisverband Erlangen-Höchstadt umfasst das Gebiet des Landkreises Erlangen-Höchstadt und die Stadt Erlangen.
- (2) Das Geschäftsjahr beginnt am 01. Januar und endet am 31. Dezember eines jeden Jahres.

§ 2 Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung ist das oberste Organ des Kreisverbandes. Die Beschlüsse sind für alle Kreisvereine verbindlich.
- (2) Die ordentliche Kreisversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Sie ist vom Kreisvorsitzenden mindestens zwei Wochen vorher durch schriftliche Einladung der Mitgliedsvereine unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Eine außerordentliche Kreisversammlung kann bei Bedarf vom Kreisvorsitzenden einberufen werden.
- (3) Die Kreisversammlung ist zuständig für die
 - Entgegennahme und Besprechung des Rechenschaftsberichtes der Kreisvorstandschafft
 - Entgegennahme des Jahresabschlusses (Jahresrechnung des Kreisverbandes)
 - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - Entlastung des Kreisvorstandes
 - Wahl des Kreisvorstandes
 - Wahl der Kassenprüfer
 - Änderung der Kreisordnung
 - Wahl der Delegierten und Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des NBMB
- (4) Die Kreisversammlung setzt sich aus folgenden Mitgliedern zusammen:
 - Kreisvorstand einschließlich der unter § 3 Abs. 4 genannten Personen
 - jeweils einem Vertreter der Mitgliedsvereine im Kreisverband des NBMB
- (5) Das Wahlverfahren bei der Kreisversammlung erfolgt analog nach § 11 Abs. 1 bis 3 und 5 bis 8 der Satzung des NBMB. In Abänderung des in Abs. 4 der Satzung festgelegten Abstimmungsmodus können die Wahlen des Kreisvorstandes auf Beschluss der Kreisversammlung in einer offenen Abstimmung durchgeführt werden. Stehen für ein Vorstandsamt mehrere Kandidaten zur Wahl, erfolgt die Wahl jeweils für jedes Vorstandsamt in geheimer Einzelabstimmung. Gewählt werden können nur Personen, die mindestens 18 Jahre alt sind.
- (6) Die Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. *Siehe auch § 7 (Organe) der Satzung des NBMB.*

- (7) Mitglieder des Kreisvorstandes dürfen über Angelegenheiten, die sie selbst betreffen oder ihnen selbst unmittelbare Vor- und Nachteile bringen, nicht abstimmen. *Siehe auch § 7 (Organe) der Satzung des NBMB.*
- (8) Anträge, die in der Kreisversammlung behandelt werden sollen, können von jedem Mitgliedsverein des Kreisverbandes gestellt werden. Diese müssen mindestens 7 Tage schriftlich vor dem Versammlungstermin beim Kreisvorsitzenden eingegangen sein. Sonstige Anträge, die später oder in der Kreisversammlung gestellt werden, bedürfen zu ihrer Zulassung eines Beschlusses der Kreisversammlung gemäß Absatz (6).
- (9) Es dürfen keine Beschlüsse gefasst werden, die der Satzung des Nordbayerischen Musikbundes e.V. (NBMB) entgegenstehen. Beschlüsse dürfen nicht im Widerspruch zu den bestehenden Ordnungen und Bestimmungen des Nordbayerischen Musikbundes e.V. (NBMB) und des Bezirkes Mittelfranken im NBMB stehen.
- (10) Von jeder Versammlung ist durch den Kreisschriftführer zeitnah ein Protokoll anzufertigen und vom Kreisvorsitzenden und dem Kreisschriftführer zu unterzeichnen.

§ 3 Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus den in § 16 Abs. 2 der Satzung des NBMB genannten Personen, wobei die Anzahl der stellvertretenden Kreisvorsitzenden auf zwei Personen beschränkt wird. Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt gemäß § 16 Abs. 3 der Satzung des NBMB drei Jahre.
- (2) Vertretungsberechtigter Stellvertretender Kreisvorsitzender (siehe § 16 Abs. 6 Satzung des NBMB) ist der jeweils dienstälteste stellvertretende Kreisvorsitzende. Maßgebend für die Berechnung des Dienstaltes ist die bisherige Zugehörigkeit zum Kreisverband unabhängig von der bis dato ausgeübten Funktion. Weisen mehrere stellvertretende Kreisvorsitzende das gleiche Dienstaltes auf, so ist das Lebensalter maßgeblich. Die Kreisversammlung kann für die Dauer einer Wahlperiode eine davon abweichende Regelung treffen.
- (3) In Angelegenheiten des Kreisverbandes vertreten den Verein der Kreisvorsitzende und ein stellvertretender Kreisvorsitzender gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich. Für den stellvertretenden Kreisvorsitzenden gelten die Regelungen unter Abs. 2.
- (4) Der Kreisvorstand kann bei Bedarf gemäß § 16 Abs. 10 Satz 3 der Satzung des NBMB um folgende Mitglieder erweitert:
 - **Kreisjugendreferent**
 - **Kreisehrungsbeauftragter**
 - **Beauftragter für das Spielmannswesen**
 - **Kreisinternetbeauftragter**
- (5) Die Amtszeit der hinzugewählten Mitglieder beträgt ebenfalls drei Jahre. Soweit ein unter Absatz 4 vorgesehene Amt nicht eingerichtet ist, reduziert sich entsprechend die Gesamtzahl der Mitglieder des Kreisvorstandes.
- (6) Der Kreisvorstand ist auf Kreisebene für alle Angelegenheiten zuständig, die nicht ausdrücklich der Kreisversammlung vorbehalten sind. Dies sind insbesondere folgende Aufgaben:
 - Ansprechpartner für Mitgliedsvereine des NBMB Kreisverband Erlangen-Höchstadt innerhalb des Landkreises Erlangen-Höchstadt und der Stadt Erlangen

- Interessenvertretung des NBMB, insbesondere des Kreisverbandes in Politik und Gesellschaft innerhalb des Landkreises Erlangen-Höchstadt und der Stadt Erlangen sowie in überregionalen Gremien
 - Entwurf und Verabschiedung des jährlichen Kreishaushaltsplanes
 - Vorbereitung und Durchführung von Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen auf Kreisebene
 - Öffentlichkeitsarbeit
 - Durchführung von Ehrungen bei den Mitgliedsvereinen des NBMB auf Kreisebene und Stadtebene
- (7) Über jede Sitzung des Kreisvorstandes ist durch den Kreisschrifführer eine Niederschrift zu fertigen, aus der mindestens Ort und Zeit, Namen der anwesenden Vorstandsmitglieder, die gefassten Beschlüsse und das jeweilige Abstimmungsergebnis hervorgehen müssen. Die Niederschrift ist vom Kreisvorsitzenden und Kreisschrifführer zu unterzeichnen.
- (8) Die Mitglieder des Kreisvorstandes sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten für ihre Vorstandstätigkeit im Kreisverband keine Vergütung. Lediglich ihre nachgewiesenen Auslagen können erstattet werden.
- (9) Die Haftung der Mitglieder des Kreisvorstandes richtet sich nach § 31a BGB.

§ 4 Delegierte für die Delegiertenversammlung des NBMB

- (1) Delegierte und Ersatzdelegierte werden von der Kreisversammlung für drei Jahre gewählt. Je angefangene 10 ordentliche Mitglieder im Kreisverband wird 1 Delegierter und 1 Ersatzdelegierter gewählt. Sollten mehr Wahlvorschläge eingehen, als Delegierte und Ersatzdelegierte zu wählen sind, ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigen kann. Die Delegierten und Ersatzdelegierten werden nach der Reihenfolge der Anzahl der Stimmen, die im ersten Wahlgang auf sie entfielen, bestimmt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Siehe hierzu auch § 10 Abs.5 der Satzung des NBMB.
- (2) Abweichend von Abs. 1 ist eine Delegiertenstelle automatisch mit dem jeweils amtierenden Kreisvorsitzenden und zwei weiteren Stellvertretern besetzt analog zur Regelung in § 10 Abs.5, Satz 1 der Satzung NBMB.
- (3) Stehen zur Teilnahme an einer Delegiertenversammlung kurzfristig weder Delegierte noch Ersatzdelegierte in der erforderlichen Zahl zur Verfügung, so kann der Kreisvorsitzende geeignete Personen aus dem Kreisvorstand oder Mitgliedsvereinen vorübergehend zu Delegierten bestimmen.

§ 5 Kreisbläserjugend

- (1) Die Nordbayerische Bläserjugend e.V. ist berechtigt im Kreisverband eine Kreisbläserjugend zu unterhalten. Diese Jugendorganisation wird durch eine eigenverantwortliche Kreisjugendleitung vertreten.
- (2) Der Kreisjugendleiter ist in seiner Funktion als Vertreter der Kreisjugendleitung der Nordbayerischen Bläserjugend e.V. gemäß § 16 Abs. 2 der Satzung des NBMB Mitglied des Kreisvorstandes.

§ 6 Veranstaltungen, Lehrgänge

- (1) Der Kreisvorstand kann Kurse, Lehrgänge und Workshops auf Kreisebene durchführen. Termine von Kreismusikfesten einzelner Mitgliedsvereine im Kreisverband sind mit dem Bezirksvorstand und dem Kreisvorstand abzustimmen.
- (2) Für die Teilnahme von aktiven Musikern aus den Kreisvereinen an allen Veranstaltungen und Lehrgängen des Kreisverbandes wie auch bei überregionalen Maßnahmen des NBMB ist die Melde- und Beitragspflicht an den NBMB gemäß § 7 dieser Kreisordnung zu beachten.
- (3) Alle hierzu vom Nordbayerischen Musikbund erlassenen Richtlinien und Verordnungen sind zu beachten. Siehe u.a. die Richtlinien über die Verteilung und Mittelverwendung des Staatszuschusses, Merkblatt Mitgliedermeldung, die Finanzordnung des NBMB in den jeweils gültigen Fassungen.
- (4) Für Lehrgänge, Workshops und sonstige Veranstaltungen auf Kreisebene können für die Durchführung der Maßnahme vom Kreisvorstand Mindestteilnehmerzahlen vorgegeben werden.
- (5) Honorare und Stundensätze für Dozenten und Kreisdirigenten werden nach den Sätzen des NBMB bezahlt.

§ 7 Melde- und Beitragspflicht an den NBMB

- (1) Melde- und beitragspflichtig sind gemäß Merkblatt Mitgliedermeldung Absatz 3 alle aktiven Musiker/-innen, Dirigenten und der Vorsitzende eines jeden einzelnen Kreisvereines, unabhängig davon, ob ein Mitglied bereits in einem anderen Verein gemeldet ist oder nicht.
- (2) In die Beitrags- und Meldepflicht gemäß Abs. (1) fallen auch alle Kinder im Bereich der elementaren Musikerziehung (Musikalische Früherziehung, Grundausbildung, Blockflöte, Musikgarten, Rhythmusgruppen und dergleichen).
- (3) Der jeweilige Vorstand gem. § 26 BGB ist für die vollständige, wahrheitsgemäße und termingerechte Abgabe der Meldung seines Vereins verantwortlich.

§ 8 Kassenprüfung

- (1) Die Kreisversammlung wählt für eine Amtsdauer von drei Jahren zwei Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen nicht dem Kreisvorstand angehören und müssen mindestens 18 Jahre alt sein.
- (2) Die gewählten Kassenprüfer prüfen gemeinsam bis zur Kreisversammlung und vor dem Beschluss der Kreisversammlung die Geschäftstätigkeit des Kreisvorstandes einschließlich Geschäftsführung.
- (3) Die Kassenprüfer sind uneingeschränkt berechtigt, schriftliche und elektronische gespeicherte Unterlagen des Kreisvorstandes einzusehen. Der Kreisvorstand und insbesondere der Kreiskassier sind zur Auskunft verpflichtet.
- (4) Der Kreiskassier hat die für die Prüfung erforderlichen Unterlagen und Nachweise zum festgelegten Prüfungszeitpunkt prüfungsfertig und lückenlos bereitzuhalten. Er ist zur Mitwirkung an der Prüfung verpflichtet.
- (5) Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis und Feststellungen ihrer Prüfung einen schriftlichen Bericht zu erstellen, durch ihre Unterschrift zu bestätigen und den Bericht der Kreisversammlung gem. § 2 Abs. 3 vorzutragen. Der schriftliche Prüfungsbericht ist vom Kreisvorsitzenden zu den Akten zu nehmen.

§9 Ehrungen

Der Kreisverband Erlangen-Höchstadt orientiert sich an der Ehrungsordnung des Nordbayerischen Musikbundes e.V. (NBMB)

§ 10 Verbandszeitschrift

Der Kreisverband nutzt ein Exemplar der Fachzeitschrift Blasmusik in Bayern

§ 11 Datenschutz, Persönlichkeitsrechte

- (1) Hinsichtlich des Datenschutzes gelten grundsätzlich die Bestimmungen des § 19 der Satzung des Nordbayerischen Musikbundes e.V. (NBMB).
- (2) Für Daten, die der Kreisverband Erlangen-Höchstadt für eigene Zwecke erhebt, gilt folgende Regelung:
- (3) Der Kreisverband Erlangen-Höchstadt erhebt und verarbeitet ausschließlich zur Erfüllung der in dieser Kreisordnung definierten Aufgaben und des Zwecks des Kreisverbandes personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse von aktiven Mitgliedern einschließlich elementarer Musikerziehung, Vorstandsmitgliedern und Dirigenten seiner Mitgliedsvereine.
- (4) Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert.
- (5) Den Organen des Kreisverbandes oder sonstigen für den Kreisverein tätigen Personen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen der Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen.
- (6) Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden aus dem Kreisverband hinaus.

§ 12 Auflösung des Kreisverbandes

Bei Auflösung oder Aufhebung des Kreisverbandes Erlangen-Höchstadt oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Kreisverbandes an den Landkreis Erlangen-Höchstadt, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Laienmusizierens und Pflege der Blasmusikkultur und der Förderung des Nachwuchses für Laien- und Blasmusik zu verwenden hat

§ 13 Inkrafttreten

Diese Kreisordnung einschließlich Anhang tritt mit Beschluss der Kreisversammlung vom 04.03.2020 mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Weiher, den 04.03.2020



Clemens Vykydal, 1. Kreisvorsitzender